

Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, 368B008-16  
Ergänzender Bebauungsplan gem. § 56 Abs. 2 TROG 2016, 368E056-16  
betreffend Gst. .335 zur Gänze, Dorf/Zauscher

Wildermieming am 20.10.2016

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 13.10.2016 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle .335 KG Wildermieming (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Erwin Ofner durch vier Wochen hindurch vom **21.10.2016 bis 18.11.2016** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

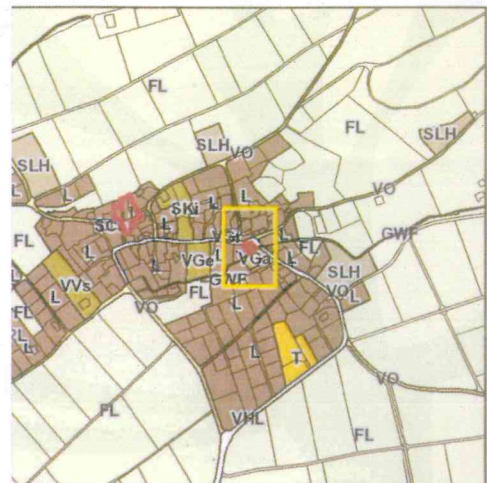
Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister



Stocker Klaus



angeschlagen am: 20.10.2016  
abgenommen am: